

Beschlussvorlage 01/2023/0050

Amt / Fachbereich	Datum
Hauptverwaltung	22.02.2023

Beratungsfolge	voraussichtlicher Sitzungstermin	TOP	Status
Verwaltungsausschuss	21.03.2023		N
Rat der Stadt Melle	22.03.2023		Ö

Beteiligung folgender Ämter / Fachbereiche

Änderung der Hauptsatzung - Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

Beschlussvorschlag:

Die Änderung der Hauptsatzung der Stadt Melle wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Strategisches Ziel	Das kommunale Handeln ist transparent und erfolgt im Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern und stärkt deren Identifikation mit Melle.
Handlungsschwerpunkt(e)	Verwaltungsabläufe bürgerfreundlich gestalten
Ergebnisse, Wirkung <i>(Was wollen wir erreichen?)</i>	Informationen an Bürgerinnen und Bürger den aktuellen Entwicklungen und Erwartungen anpassen
Leistungen, Prozess, angestrebtes Ergebnis <i>(Was müssen wir dafür tun?)</i>	Digitalisierung von Verkündungen und Bekanntmachungen
Ressourceneinsatz, einschl. Folgekostenbetrachtung und Personalressourcen <i>(Was müssen wir einsetzen?)</i>	Kostenreduzierung bei Printmedien

Stellungnahme zur Sach- und Rechtslage

Nach § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Melle vom 08.12.2021 werden Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen grundsätzlich in der Zeitung „Meller Kreisblatt“ verkündet bzw. öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt nach Abs. 2 für ortsübliche Bekanntmachungen (Zeit, Ort und Tagesordnung von öffentlichen Sitzungen).

Mit den Änderungen von § 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ergeben sich nunmehr drei Möglichkeiten, der **Verkündung / Bekanntmachung von Satzungen, Verordnungen, öffentlichen Bekanntmachungen sowie für die Erteilung von Genehmigungen für den Flächennutzungsplan**:

1. In einem von der Kommune allein oder gemeinsam mit einer oder mehreren anderen Kommunen herausgegebenen gedruckten amtlichen Verkündungsblatt,
2. in einer oder mehreren örtlichen Tageszeitungen, oder
3. in einem im Internet bereitgestellten elektronischen amtlichen Verkündungsblatt der Kommune.

Die Kommune muss sich für eine der drei Verkündungsformen in der Hauptsatzung entscheiden. Mischformen der drei Verkündungsarten sind nicht zulässig.

Die Gesetzesnovelle ermöglicht es nun, ein elektronisches Amtsblatt einzuführen. Bisher wurden die Verkündungen und öffentlichen Bekanntmachungen in der Zeitung „Meller Kreisblatt“ veröffentlicht.

Mit der Neuregelung des § 11 NKomVG wird klargestellt, dass jede Kommune die Verkündung von Rechtsvorschriften im Internet in einem elektronischen amtlichen Verkündungsblatt durchführen kann. Damit wird dem geänderten Informationsverhalten in der Bevölkerung Rechnung getragen. Das Internet ist im Alltag längst zu einer selbstverständlichen Informationsquelle in allen Lebensbereichen geworden. Das gilt auch für die kommunalen Rechtsvorschriften. Informationen zu kommunalen Satzungen und Verordnungen werden mittlerweile vorrangig auf der Internetseite der Kommune gesucht. Die Bedeutung von gedruckten Ausgaben des Verkündungsblattes hat in der Praxis dagegen deutlich abgenommen. Gedruckte Verkündungsblätter werden vielerorts als nicht mehr zeitgemäß und unter Berücksichtigung eines schonenden Umgangs mit den natürlichen Ressourcen als entbehrlich angesehen. Zudem werden Druck- und Veröffentlichungskosten eingespart. Ein zusätzlicher Hinweis in der Tageszeitung ist keine Verkündungsvoraussetzung. Weil sich Internetbekanntmachungen im Bewusstsein der Bevölkerung auch für das Ortsrecht etabliert haben, kann auf einen nachrichtlichen Hinweis in der Tageszeitung verzichtet werden.

Im Rahmen der Digitalisierung von Verwaltungsprozessen soll nun auch das Amtsblatt ausschließlich elektronisch gestaltet werden. Die Veröffentlichung erfolgt zukünftig unter der Internetadresse <https://www.stadt-melle.de/amtsblatt/>.

Abzugrenzen von den Verkündungen und öffentlichen Bekanntmachungen sind die **ortsüblichen Bekanntmachungen** wie z. B. von Zeit, Ort und Tagesordnung von Sitzungen (§ 59 Abs. 5 NKomVG). Nach der bisherigen Regelung in der Hauptsatzung erfolgen diese Bekanntmachungen ebenfalls in der Zeitung „Meller Kreisblatt“. Die Kommune ist hier frei in der Wahl, welche Form der ortsüblichen Bekanntmachung sie wählt. Entsprechend der o. g. Ausführungen, dass das Internet längst zur selbstverständlichen Informationsquelle geworden ist, erfolgt hier eine Anpassung an das digitale Zeitalter. Die ortsüblichen Bekanntmachungen werden auf der Internetseite der Stadt Melle veröffentlicht. Dies erfolgt unter der Internetadresse <https://www.stadt-melle.de/bekanntmachungen/>. Auch in diesem

Falle kann auf einen nachrichtlichen Hinweis in der Tageszeitung verzichtet werden.

Für die Umstellung der Verkündungen und Bekanntmachungen von der Zeitung auf ein eigenes elektronisches Amtsblatt der Stadt Melle ist nach § 11 Abs. 3 Satz 3 NKomVG eine Änderung der Hauptsatzung erforderlich. Für den Beschluss über die Änderung der Hauptsatzung ist gem. § 12 Abs. 2 NKomVG die Mehrheit der Mitglieder des Rates erforderlich.

§ 11 Abs. 1 der Hauptsatzung (Neufassung) wird dahingehend ergänzt, dass die Veröffentlichung nun nach § 11 Abs. 3 NKomVG – in einem elektronischen Amtsblatt – erfolgt.

Die ortsübliche Bekanntmachung wird in § 11 Abs. 2 und Abs. 3 der Hauptsatzung (Neufassung) konkretisiert. Dabei werden vor allem Regelungen aus der alten Fassung der Hauptsatzung übernommen, um eine fristgerechte Veröffentlichung der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung der Sitzungen des Rates der Stadt Melle, der Ausschüsse des Rates und der Ortsräte zu gewährleisten.

§ 11 der Hauptsatzung (Neufassung) wird um Abs. 4 erweitert, um ein alternatives Mittel der Verkündung und Bekanntmachung zu schaffen, wenn im Einzelfall eine Veröffentlichung über eine Tageszeitung erforderlich ist.

Zudem wird § 11 der Hauptsatzung (Neufassung) um Abs. 5 ergänzt. Hiermit wird die Hauptsatzung vervollständigt, weil eine Regelung zur öffentlichen Zustellung bisher nicht vorhanden war.

Ferner ist es notwendig in diesem Zuge auch § 3 der Hauptsatzung der Stadt Melle anzupassen. § 3 regelt die Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner mittels Einwohnerversammlung durch die Bürgermeisterin. Die Unterrichtung erfolgt aktuell gem. § 85 Abs. 5 S. 4 NKomVG durch einen Hinweis in der Tageszeitung „Meller Kreisblatt“. Das Gesetz sieht eine kumulative Regelung vor, um den örtlichen Angelegenheiten einen breiten Raum zu geben. So ist es notwendig, § 3 der Hauptsatzung der Stadt Melle in dem Sinne zu ergänzen, dass die Unterrichtung zukünftig über die Tageszeitung „Meller Kreisblatt“ sowie über die Internetadresse <https://www.stadt-melle.de/bekanntmachungen/> erfolgt.

Die Neufassung von §§ 3 und 11 der Hauptsatzung der Stadt Melle stellt sich folgendermaßen dar:

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p style="text-align: center;">§ 3 Einwohnerversammlung</p> <p>(1) Der Bürgermeister setzt Zeit und Ort einer Einwohnerversammlung (§ 85 Abs. 5 Satz 4 NKomVG) fest und unterrichtet hierüber die Einwohner. Die Unterrichtung erfolgt durch einen entsprechenden Hinweis in der Tageszeitung „Meller Kreisblatt“. Der Hinweis muss spätestens am siebten Tag vor dem Tag der Einwohnerversammlung erfolgen.</p> <p>(2) Der Bürgermeister unterrichtet den Rat und den Verwaltungsausschuss</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Einwohnerversammlung</p> <p>(1) Der Bürgermeister setzt Zeit und Ort einer Einwohnerversammlung (§ 85 Abs. 5 Satz 4 NKomVG) fest und unterrichtet hierüber die Einwohner. Die Unterrichtung erfolgt durch einen entsprechenden Hinweis in der Tageszeitung „Meller Kreisblatt“ und einen Hinweis auf der Internetseite https://www.stadt-melle.de/bekanntmachungen/. Der Hinweis muss spätestens am siebten Tag vor dem Tag der Einwohnerversammlung erfolgen und</p>

<p>über den Verlauf der Einwohnerversammlung.</p>	<p>darf auf der vorgenannten Internetseite frühestens am Tag nach dem Tag der Einwohnerversammlung beendet werden.</p> <p>(2) Der Bürgermeister unterrichtet den Rat und den Verwaltungsausschuss über den Verlauf der Einwohnerversammlung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen</p> <p>(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Melle werden in der Zeitung „Meller Kreisblatt“ verkündet bzw. öffentlich bekannt gemacht. Dieses gilt nicht, soweit durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Rates, der Ausschüsse des Rates und der Ortsräte werden in der Zeitung „Meller Kreisblatt“ bekannt gemacht. Der Hinweis muss spätestens am fünften Tag vor dem Tage der Sitzungen bekannt gegeben sein. Satz 1 gilt nicht, sofern der Rat oder ein Ausschuss des Rates zu einer nicht öffentlichen Sitzung einberufen wird oder soweit die Tagesordnung für eine Sitzung des Rates oder eines Ausschusses des Rates einen nicht öffentlichen Sitzungsteil vorsieht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen</p> <p>(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Melle werden, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, im elektronischen „Amtsblatt für die Stadt Melle“ verkündet bzw. öffentlich bekannt gemacht. Das elektronische Amtsblatt wird auf der Internetseite der Stadt Melle unter https://www.stadt-melle.de/amsblatt/ und der Angabe des Bereitstellungsdatums veröffentlicht.</p> <p>(2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, unter https://www.stadt- melle.de/bekanntmachungen/ und der Angabe des Bereitstellungsdatums.</p> <p>(3) Die ortsübliche Bekanntmachung nach Absatz 2 über die Sitzungen des Rates, der Ausschüsse des Rates und der Ortsräte muss spätestens am fünften Tag vor dem Tage der Sitzungen bekannt gegeben sein. Absatz 2 gilt nicht, sofern der Rat, ein Ausschuss des Rates oder Ortsräte zu einer nicht öffentlichen Sitzung einberufen werden, oder soweit die Tagesordnung für eine Sitzung einen nicht öffentlichen Sitzungsteil vorsieht.</p> <p>(4) Sollte eine Verkündung oder Bekanntmachung in einer Tageszeitung im Einzelfall gesetzlich vorgeschrieben sein, dann geschieht dies in den Ausgaben des Meller Kreisblatts.</p>

	<p>(5) Die öffentliche Zustellung von Schriftstücken erfolgt aufgrund des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes vom 23.02.2006 (Nds. GVBl. S. 72) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) durch Aushang der zuzustellenden Schriftstücke an der Bekanntmachungstafel im Eingangsbereich des Stadthauses in 49324 Melle, Schürenkamp 16.</p>
--	---

Stellungnahme Amt für Finanzen und Liegenschaften

Budgetauswirkungen für den laufenden Haushalt:

Betroffene (s) Produkt(e): 111-01 Politische Gremien HSP 1.3 Verwaltungsabläufe bürgerfreundlich gestalten Z 1 Das kommunale Handeln ist transparent und erfolgt im Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern und stärkt deren Identifikation mit Melle	
Ordentlicher Ergebnishaushalt:	Verschiedene Produkte Sachkonto 443140 Geschäftsaufwendungen - Öfftl. Bekanntmachungen
Außerordentlicher Ergebnishaushalt:	-
Finanzhaushalt:	-
Bemerkungen/Auswirkungen Folgejahre:	In den vergangenen Jahren waren jährlich Aufwendungen von mindestens rd. 18.800 € notwendig. In Jahren in den Wahlen oder umfangreiche Satzungsänderungen bekanntgemacht wurden sind Aufwendungen i. H. v. bis zu 45.200,00 € entstanden.